

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (71)1529

Vol. 1971/0248

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Generalsekretariat

Brüssel, den

VERTRAULICH

VORSCHLAG FÜR EINE ENTSCHEIDUNG DES RATES

mit der die Mitgliedstaaten des Benelux ermächtigt werden, die Aushandlung des langfristigen Handelsabkommens für die Zeit von 1972 bis 1974 mit der Tschechoslowakei wieder aufzunehmen und Verhandlungen über ein Handelsprotokoll für das Jahr 1972 zu eröffnen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

Gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen (1), insbesondere auf Artikel 9 und 12,

Auf Vorschlag der Kommission,

In Erwägung nachstehender Gründe :

Nach vorheriger Konsultation der Mitgliedstaaten und der Kommission gemäss der Entscheidung des Rates vom 9. Oktober 1961 über ein Konsultationsverfahren bei der Aushandlung von Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und bei Änderung des Liberalisierungsstands gegenüber dritten Ländern (2), haben das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Grossherzogtum Luxemburg, die aufgrund des Vertrages zur Gründung der Wirtschaftsunion Benelux gemeinsam handeln, im Jahre 1969 Verhandlungen mit der Sozialistischen Republik der Tschechoslowakei zwecks Abschluss eines langfristigen Abkommens über den Handelsaustausch für die Zeit vom 1. Januar 1970 bis 31. Dezember 1974 eröffnet.

(1) ABl. Nr. L 326 vom 29.12.1969, S. 39

(2) ABl. Nr. 71 vom 4.11.1961, S. 1273/61

Diese Verhandlungen konnten nicht vor dem 1. Januar 1970 abgeschlossen werden und die betreffenden Mitgliedstaaten sind mit Entscheidung des Rates vom 25. Oktober 1971 (1) ermächtigt worden, ihre langfristigen Handelsabkommen und ihre früheren Jahresprotokolle mit diesem Land bis zum 31. Dezember 1972 stillschweigend zu verlängern.

Die Mitgliedstaaten des Benelux haben der Kommission mitgeteilt, dass es ihnen notwendig erscheint, die Aushandlung eines langfristigen Handelsabkommens für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1974 wieder aufzunehmen und ein Protokoll über den Warenverkehr für das Jahr 1972 auszuhandeln, um eine Unterbrechung der vertraglichen Handelsbeziehungen mit diesem Land vermeiden.

Gemeinschaftliche Verhandlungen mit der Tschechoslowakei nach Artikel 113 sind noch nicht möglich.

Die in Titel II der Entscheidung des Rates vom 16. Dezember 1969 erwähnte Gemeinschaftsregelung ist gegenüber diesem Drittland noch nicht vollständig eingeführt.

Die grundlegenden Bestimmungen des langfristigen Abkommens waren Gegenstand einer zusätzlichen Konsultation und die grundlegenden Bestimmungen des geplanten Protokolls, insbesondere die diesem Protokoll beizufügenden Kontingentslisten für das Jahr 1972, waren Gegenstand einer vorherigen Konsultation ; diese Konsultationen umfasste eine Koordinierung, die das reibungslose Funktionieren des Gemeinsamen Marktes sicherstellt, den berechtigten Interessen der anderen Mitgliedstaaten Rechnung trägt und zur Aufstellung einheitlicher Grundsätze für die gemeinsame Handelspolitik beiträgt.

Die Schlussfolgerungen, zu denen diese Koordinierung geführt hat, dienen den betreffenden Mitgliedstaaten bei den Verhandlungen als Leitlinien.

(1) ABL. L 248 vom 9.11.1971

Diese Ermächtigung betrifft die Wiederaufnahme der Verhandlungen über ein langfristiges Handelsabkommen für die Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1974 sowie die Aushandlung eines Handelsprotokolls für das Jahr 1972 zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten und dem genannten Drittland auf der Grundlage dieser Schlussfolgerungen, unbeschadet sonstiger Verpflichtungen, die sich für die betreffenden Mitgliedstaaten aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Grossherzogtum Luxemburg werden ermächtigt, gemeinsam auf der Grundlage der im Anhang aufgeführten Schlussfolgerungen mit der Tschechoslowakei die Verhandlungen zum Abschluss eines langfristigen Handelsabkommens für die Zeit von 1972 bis 1974 wieder aufzunehmen und mit diesem Drittland Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss eines Handelsprotokolls für das Jahr 1972 aufzunehmen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Grossherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den

Schlussfolgerungen, die bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen zum Abschluss eines langfristigen Handelsabkommens für die Zeit von 1972 bis 1974 sowie für die Aushandlung eines Handelsprotokolls für das Jahr 1972 zwischen den Mitgliedstaaten des Benelux und der Tschechoslowakei als Leitlinien dienen sollen

1. Die betreffenden Mitgliedstaaten, die aufgrund des Vertrages zur Gründung der Wirtschaftsunion Benelux gemeinsam handeln, werden die 1969 eröffneten Verhandlungen mit der Tschechoslowakei zwecks Abschluss eines langfristigen Handelsabkommens für die Zeit von 1972 bis 1974 wieder aufnehmen. Die Wiederaufnahme dieser Verhandlungen erfolgt auf der Grundlage der im Rahmen der zusätzlichen Konsultation-Koordinierung gemachten und von der Kommission dem Rat mitgeteilten Angaben.
2. Ferner werden die gleichen Mitgliedstaaten mit der Tschechoslowakei in Durchführung des langfristigen Handelsabkommens ein Protokoll über den Warenaustausch für das Jahr 1972 aushandeln, das unter Ausschluss einer stillschweigenden Verlängerung die Bestimmungen des für 1971 geltenden Protokolls aufgreifen kann.
3. In bezug auf die Liste betreffend die tschechoslowakischer Ausfuhren nach dem Benelux im Anhang zu dem für 1971 geltenden Protokoll werden die geplante Aufhebung bestimmter Kontingente, die vorgesehenen Erhöhungen von Kontingenten sowie die Eintragung neuer Kontingente in die dem Protokoll für 1972 beizufügende Liste aufgrund der im Rahmen der Konsultation-Koordinierung gemachten und von der Kommission dem Rat übermittelten Angaben der Mitgliedstaaten des Benelux erfolgen.